Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 1

Artikel: Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839198

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allein zu pflegen und zu fördern vermag. Die Pflegemütter erhalten die gleiche Anleitung durch die Heilpädagoginnen des Zentrums; sie werden für ihre Arbeit entschädigt und stehen in einem Vertrag. Schließlich können die Kinder zur intensiveren Beobachtung und Förderung auch einige Zeit in ein zum Zentrum gehörendes Heim plaziert werden.

Wer sich über unsere Frühberatungsdienste in der Schweiz näher orientieren möchte, kann bei jeder kantonalen Pro Infirmis-Beratungsstelle oder beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telephon 01/320531 ein ausführ-

liches Merkblatt bestellen.

Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

(sda) Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus und Dokumentationsstelle über die Drogenabhängigkeit (SAS, Lausanne) befürwortet in einer Sonderausgabe ihres Informationsblattes eine zusätzliche Steuerbelastung in der Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben für Tabakwaren und alle alkoholischen Getränke, deren Erträgnisse der Krankenversicherung zuzuleiten wären. Sie verspricht sich davon zusätzliche Einnahmen von jährlich etwa 500 Millionen Franken, was ungefähr den heutigen Leistungen der öffentlichen Hand für die Krankenkassen entspreche.

Die SAS glaubt nicht, daß bei einer Steuererhöhung der Konsum und damit die Steuererträgnisse zurückgehen werden, und findet entsprechende Befürchtungen «leider nicht sehr aktuell». Solange die Alkoholsteuern nicht stärker ansteigen als das Realeinkommen der Bevölkerung, sei keine konsummindernde Wirkung zu erwarten. Sogar bei Gin und Whisky, wo man den Ansatz um 73 Prozent heraufgesetzt habe, sei der Import in der betreffenden Periode nur um 5 Prozent gesunken. Zudem sei die fiskalische Belastung von Tabak und Alkoholika in der Schweiz noch immer verhältnismäßig niedrig.

[Was auch unsere Meinung ist. Der Staat soll das Geld dort holen, wo es wirklich vorhanden ist. Wir kommen auf die Angelegenheit zurück. Red.]

Rechtsentscheide

Von der Strafbarkeit der Kindsmißhandlungen

Höchstrichterliche Präzisierungen zum Gesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 134, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt denjenigen unter Strafe, der ein Kind von weniger als 16 Jahren in seiner Pflege oder Obhut hat und es so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung erleidet oder schwer gefährdet ist. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte Gelegenheit, die Auslegung dieser Bestimmung wieder einmal zu überprüfen. Dabei wurde bestätigt, daß die Strafbarkeit einer bloßen Gesundheits- oder Entwicklungs-Gefährdung erst eintritt, wenn ein